

APPEL & HADENFELDT

Rechtsanwälte | Steuerberater | Fachanwälte

Appel & Hadenfeldt | Mönckebergstraße 17 | 20095 Hamburg

Rechtsanwalt Stefan Pieperjohanns

Hinweise für Schuldner

Was tun in Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsphase?

A. Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen ist eröffnet. Sie halten den Beschluss in den Händen. Sehr gut. Es kann also losgehen.

Als erstes: Haben wir schon miteinander gesprochen?

Wenn **NEIN**, dann vereinbaren Sie bitte unbedingt

einen persönlichen Termin mit mir.

Sie finden die Telefonnummer meines Büros ganz unten auf dieser Seite. Wir klären dann zunächst Ihre Fragen in diesem Gespräch.

Wenn **JA**, dann soll diese Anleitung Ihnen als Hilfestellung und Erinnerung an unser Gespräch dienen:

I. UNTERLAGEN

Ich benötige mindestens folgende **Unterlagen** von Ihnen:

- **Verdienstbescheinigungen** der letzten drei Monate oder Leistungsbescheide von Arbeitsagentur, ARGE oder Rentenstelle
- Sie haben ein **anderes Einkommen**? Bitte geben Sie mir die Bescheide/Nachweise hierzu
- **Kontoauszüge** aller Ihrer Konten für die letzten sechs Monate
- **Mietvertrag**

Sönke Hansen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Insolvenzrecht
Steuerberater

Peter Markl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Hartmut Reclam
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Bau- und
Architektenrecht

Thomas Brandes
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Jörn J. Rahden
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Jacob Keyl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Jessica Lohmann
Rechtsanwältin

Stefan Pieperjohanns
Rechtsanwalt

**In Kooperation mit:
RichterRechtsanwälte**

Prof. Ronald Richter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Steuerrecht

Ulrich Birk
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet-
und WEG-Recht

Torben Bartels
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Medizinrecht

Helen Möriz
Rechtsanwältin

- Sie haben eine **Immobilie**? Dann benötige ich
 1. Grundbuchauszug
 2. Kaufvertrag
 3. Finanzierungsunterlagen
 4. ggf. Zwangsversteigerungsunterlagen

- **Für jedes** bei Ihnen vorhandene **KFZ** die Zulassungsbescheinigung
 - Teil 1 in Kopie
 - Teil 2 im Original (oder Kopie bei Finanzierung)
 - ggf. Finanzierungsvertrag
 - Angaben zum Kilometerstand

- Sie haben einen **Lebensversicherungs-/Rentenversicherungsvertrag**?
 1. Vertrag
 2. Weiter Schriftverkehr mit Versicherung
 3. Wenn zur Sicherheit abgetreten: Abtretungserklärung

- Unterlagen zu Ihren **Gläubigern**
Bitte **geordnet alphabetisch sortiert** in einem Ordner

II. VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Was Sie auf jeden Fall mindestens tun und lassen sollten:

- Seien Sie aktiv – Bitte **informieren Sie mich über Änderungen** bei
 1. Verdienst/Einkommen
 2. Personenstand und Kinderzahl (Unterhaltungspflichten)
 3. Wohnort/Zustelladresse
 4. Erreichbarkeit (Telefon/Mail)

ohne dass ich fragen muss.

- **Reden Sie mit mir**
Es ist am besten, **sie fragen mich vorher**, wenn Sie etwas tun möchten, das Ihr Verfahren betrifft, als das ich hinterher davon erfahre und vielleicht die Scherben aufräumen muss.

- **Suchen Sie** sich eine **Arbeitsstelle**
Die Arbeit sollte Ihren Fähigkeiten entsprechen und möglichst so viel Geld abwerfen, dass **etwas Pfändbares** (siehe Tabelle im Downloadbereich von www.insolvenz.hamburg) übrig bleibt.

Wenn sie keine Arbeit finden, dann **bemühen Sie sich weiter**.
- **Wenn Sie neben Ihrem Lohn zu Geld kommen**, dann sagen Sie mir Bescheid und **geben Sie es nicht aus**. Eventuell dürfen Sie das nämlich nicht behalten.
- **Zahlen Sie nie an Ihre alten Gläubiger**, egal ob Mutter, Onkel oder bester Freund. Geld fließt **nur über mich** an Ihre Gläubiger

B. RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN

Das Insolvenzverfahren ist beendet, der Beschluss mit der Ankündigung der Restschuldbefreiung liegt vor Ihnen? Weiter geht's.

I. WAS IST ANDERS

Nicht viel. Aber das Gesetz erwartet von Ihnen Durchhaltevermögen. Sechs Jahre ab Insolvenzeröffnung können lang sein. Trotzdem kann schon ein Fehler dafür sorgen, dass Sie umsonst gearbeitet haben.

In den meisten Fällen geht es um **pfändbare Bezüge** (der an mich zu zahlende Teil Ihres Lohns). Entweder weil eine Gehaltserhöhung **nicht gemeldet** wurde und der bezahlte Betrag zu klein ist oder überhaupt die Aufnahme einer Arbeit mir nicht mitgeteilt wurde.

Zweite **typische Fehlerquelle ist die jährliche Rechnung** über die Verfahrenskosten. Es fallen jährlich mindestens **119,00 EURO** an, die Sie bezahlen müssen, wenn Ihnen das Gericht nicht auch für diesen Verfahrensteil die Kosten gestundet hat. Sie kriegen jeweils eine Rechnung von mir. Und **die müssen Sie bezahlen**. Wenn Sie das nicht tun, muss ich das dem Gericht mitteilen und dann folgt eine Maschinerie, die bis zum Verlust der Restschuldbefreiung führen kann. Es kann daher einfacher sein, wenn Sie **freiwillige monatliche Vorauszahlungen** auf die Kosten an mich leisten.

II. UNTERLAGEN

Ich benötige mindestens folgende **Unterlagen** von Ihnen:

- **Monatliche Verdienstbescheinigungen**, Leistungsbescheide von Arbeitsagentur, ARGE oder Rentenstelle wenn sie eingehen
- Sie haben ein **anderes Einkommen**? Bitte geben Sie mir die Bescheide/Nachweise hierzu

III. VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Was Sie auf jeden Fall mindestens tun und lassen sollten (im Grunde wie oben):

- Seien Sie aktiv – Bitte **informieren Sie mich über Änderungen** bei
 1. Verdienst/Einkommen
 2. Personenstand und Kinderzahl (Unterhaltspflichten)
 3. Wohnort/Zustelladresse
 4. Erreichbarkeit (Telefon/Mail)

ohne dass ich fragen muss.

- **Reden Sie mit mir**
Es ist am besten, **sie fragen mich vorher**, wenn Sie etwas tun möchten, das Ihr Verfahren betrifft, als das ich hinterher davon erfahre und vielleicht die Scherben aufräumen muss.

- **Suchen Sie** sich eine **Arbeitsstelle**
Die Arbeit sollte Ihren Fähigkeiten entsprechen und möglichst so viel Geld abwerfen, dass **etwas Pfändbares** (siehe Tabelle im Downloadbereich von www.insolvenz.hamburg) übrig bleibt.

Wenn sie keine Arbeit finden, dann **bemühen Sie sich weiter.**

- **Wenn Sie neben Ihrem Lohn zu Geld kommen**, dann sagen Sie mir Bescheid und **geben Sie es nicht aus.** Eventuell dürfen Sie das nämlich nicht behalten.

- **Zahlen Sie nie an Ihre alten Gläubiger,**
egal ob Mutter, Onkel oder bester Freund. Geld fließt **nur über mich** an Ihre Gläubiger

Zur Kenntnis genommen am

Überreicht am

Schuldner/in

Rechtsanwalt Pieperjohanns

IV. Typische Fragen, einfache Antworten – Eine unvollständige FAQ

1. Kann ich mein Auto behalten?

Ja und nein. Ist es Ihr eigenes bezahltes Auto, dann ist es Teil der Insolvenzmasse, muss also zunächst einmal verwertet werden. ABER es gibt Ausnahmen für Leute, die das Auto zwingend für den Beruf brauchen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zum Job hinkommen oder schwerbehindert sind. Und es gibt die Möglichkeit, es aus der Masse freizukaufen.

Ein bei der Bank finanziertes Auto wird auf jeden Fall verwertet. Die Bank ist nämlich Gläubiger und hat ein sogenanntes Sicherungsrecht am Auto. Aber auch hier gilt, Sie oder besser ein anderer, können es freikaufen.

Wie eigentlich immer gilt, reden wir darüber.

2. Mein Auto ist kaputt, kann ich ein neues kaufen?

Das Ersatzauto ist, solange das Insolvenzverfahren noch nicht abgeschlossen ist, wieder Teil der Masse. Es gilt damit oben Nr. 1.

3. Darf ich mich selbständig machen/selbständig bleiben?

Ja. Das Problem, was dahintersteckt ist, dass Sie Ihre Gläubiger nicht schlechter stellen dürfen, als wenn Sie angestellt sind. Und zwar egal, wieviel Sie tatsächlich mit Ihrer Selbständigkeit verdienen. Das heißt, in den ersten Monaten ohne Umsatz müssten Sie trotzdem einen Geldbetrag an mich abführen, der dem Pfändungsbetrag bei typischem Lohn für Ihre Berufsausbildung entspricht.

Das ist ein kompliziertes Thema, was wir auf jeden Fall besprechen sollten, bevor Sie etwas tun.

4. Darf ich meine Steuerklasse ändern?

Nein, nicht unbedingt. Die Steuerklasse hat Auswirkungen darauf, wieviel Sie netto verdienen, also auf die Grundlage, nach der Ihr pfändbarer Anteil berechnet wird. Und wer sich ärmer macht, weil seine Steuerklasse schlechter ist, der benachteiligt seine Gläubiger. Also besser nicht von III auf V.

5. Darf ich auswandern?

Kurz gefasst, ja aber.

Wenn Sie den Insolvenzantrag noch nicht gestellt haben und das Verfahren noch nicht eröffnet ist, dann wird der Antrag abgewiesen werden. Voraussetzung ist nämlich, dass Sie einen Wohnsitz in Deutschland im Bezirk des zuständigen Gerichts haben.

Danach können Sie auswandern. Das ist allerdings mit einigen Risiken verbunden. Es ist noch nicht vollständig ausdiskutiert, was ein Schuldner tun muss, um seinen Verpflichtungen aus der InsO nachzukommen, wenn er seinen Wohnsitz in einem anderen Staat hat. Wie zum Beispiel ist sichergestellt, dass die pfändbaren Anteile Ihres Lohns aus Amerika/Italien/Thailand hier eingehen? Das kann zu hakeligen Problemen führen.

6. Darf ich heiraten?

Ja, natürlich. Der Insolvenzverwalter hat Ihnen nicht vorzuschreiben, wie Sie Ihr Leben gestalten.

Durch die Heirat ändert sich nur der Unterhaltsstatus und damit evtl. die Höhe pfändbarer Beträge. Mehr brauche ich nicht zu wissen.

7. Noch Fragen?

Lieber einmal mehr fragen, als hinterher mit Problemen kämpfen. Sie sind unsicher? Dann fragen Sie.